

Satzung des Vereins „Kulturflut Skandaløs e.V.“

Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 2012

Ins Vereinsregister Flensburg eingetragen am 15. August 2012

Satzung geändert durch Beschluss vom 26. Februar 2017

Ins Vereinsregister Hamburg eingetragen mit geänderter Satzung am 3. Juli 2017

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Kulturflut Skandaløs e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur.
- 2 Der Verein kann im ganzen Bundesgebiet und den angrenzenden Nachbarländern tätig werden. Der Wirkungsraum bezieht sich insbesondere auf das deutsch-dänische Grenzgebiet in Nordfriesland.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Es sollen Gelegenheiten geschaffen werden, die den aktiven Austausch von Kunst und Kultur sowie die Vernetzung von Künstler*innen ermöglichen, unter anderem durch Konzerte, Ausstellungen, Festivals und Theateraufführungen.
 - b. Bei der Auswahl der Künstler*innen soll darauf geachtet werden, dass die Kunst- und Musikszene abseits der Kommerzialität gefördert und eine Plattform für unbekannte Künstler*innen geschaffen wird.
 - c. – gestrichen –
 - d. Der Kreis Nordfriesland soll durch das Engagement des Vereins eine kulturelle Bereicherung erleben.
- 4 Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller und materieller Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ermöglicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mittelverwendung

- 1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins, haben weder Ansprüche auf das Vereinsvermögen noch auf eine Gewinnbeteiligung. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon verschont.
- 3 Vorstandsaufgaben und Mitgliedern zugewiesene Aufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstands entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- 4 Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Aufwendungen, die ihnen nachweislich für den Verein entstanden sind. Solche Aufwendungen umfassen insbesondere:
 - a. Fahrt- und Reisekosten
 - b. Telefonkosten

c. Porto

Diese Kosten müssen dem Kassenswart schriftlich belegt werden. Umfang und Bedingungen der Kostenerstattung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- 5 Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 6 Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 7 Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden, damit der Verein die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

§ 5 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche Person und jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erhalten.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung, die unbegründet sein kann, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung erneut.
- 3 Datenschutzerklärung
 - a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds wird seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - b. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 - c. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 – gestrichen –

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres bewilligt werden.
- 3 Ein Mitglied kann von dem Vorstand mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es
 - a. die satzungsgemäße Verpflichtung erheblich verletzt,
 - b. mit den Beitragszahlungen mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist oder

c. schwer gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dem/der Betroffenen muss vor der Entscheidung des Ausschlusses die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Hierfür wird der/die Betroffene schriftlich mit einer Frist zu einer Unterhaltung mit dem Vorstand geladen. Die Mindestfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben zugesandt. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese muss binnen drei Wochen nach Erhalt der Ausschlusserklärung schriftlich eingereicht werden.

4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins mitzuwirken und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht zur Antragstellung.
- 3 Nur volljährige Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen bestimmen vor der Mitgliederversammlung eine*n volljährige*n Vertreter*in, die/der das Stimmrecht ausübt.
- 4 Nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und deren Umsetzung zu unterstützen.
- 6 Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Solidarität aufgefordert.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1 Sofern es durch die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt wird, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens fünfzehn Euro pro Jahr.
- 2 Bei der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren durch die Mitgliederversammlung muss die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit berücksichtigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §6 Absatz 2 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versandt werden.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, die Tagesordnung sollte nach Möglichkeit etwa eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
- 4 Die Einladungen können auch elektronisch, etwa in einer E-Mail versandt werden.
- 5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche

vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- 6 Die elektronische Teilnahme an den Mitgliederversammlungen etwa über „Skype“ und die elektronische Beteiligung bei Abstimmungen etwa per E-Mail sind möglich. „Zugeschaltete“ Mitglieder gelten im Sinne der Satzung als Anwesende.
- 7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder auf mündlichen Antrag von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 9 Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Eröffnung der Versammlung den Protokollführer. Über die gefassten Beschlüsse und nach Möglichkeit auch über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Beschlussfassung

- 1 – gestrichen –
- 2 – gestrichen –
- 3 – gestrichen –
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, wenn keine geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied gefordert wird. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5 Bei Vorstandswahlen zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 6 Über Satzungsänderungen entscheidet eine Dreiviertelmehrheit.

§ 13 Vorstand

- 1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern diese Aufgaben nicht mit Beschluss auf andere Mitglieder übertragen wurden,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- 2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Abteilungen

- 1 Der Verein kann über Abteilungen verfügen. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche kulturelle Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbständig, sind aber verpflichtet, jederzeit dem Vorstand über ihre Kassenverhältnisse Rechenschaft abzulegen.
- 2 Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Abteilungsleiter*in. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine*n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählten Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine*n neuen Abteilungsleiter*in wählen.
- 3 Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter*in durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
- 4 Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder haben darüber hinaus die vollen Rechte und Pflichten.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall begünstigter Zwecke

- 1 Für die Auflösung des Vereins muss eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, unter Benennung des Grundes. Die Auflösung wird mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Sollte die notwendige Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder nach dreimaligem Einberufen mit jeweils derselben Frist nicht erreicht werden, kann die Auflösung des Vereins auf der dritten Versammlung ungeachtet der Anzahl der Anwesenden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die Berechtigung zur Einzelvertretung ist dann aufgehoben.
- 3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung von Kunst und Kultur.

4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.